V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10471 — SUEZ / SCHNEIDER ELECTRIC / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 505/03)

1. Am 6. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Suez Groupe SAS („Suez“, Frankreich);

— Schneider Electric Industries SAS („Schneider Electric“, Frankreich);

— Gemeinschaftsunternehmen („JV“) (Frankreich).

Suez und Schneider Electric übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Suez: Wasserbewirtschaftung, -recycling und -rückgewinnung für öffentliche und industrielle Kunden bei der Sammlung, Sortierung, Wiederverwertung, Entsorgung und Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie Dienstleistungen im Bereich der Stadtentwicklung.

— Schneider Electric: Energiemanagement- und Automatisierungslösungen für Wohnungen, Gebäude, Rechenzentren, Infrastrukturen und Industrien.

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Konzeption, Entwicklung und Vermarktung von Wassermanagementsoftware für die Wasser- und Abwasserbehandlungsanlagen von kommunalen Betreibern und Industriekunden weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013 S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10471 — SUEZ / SCHNEIDER ELECTRIC / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË